

Heute nur Wiederholung und offene Fragen ♥

Keine Panik. Letzten Drei Foliensätze gingen relativ schnell, deswegen heute nur Wiederholung von dem, was wir bisher gelernt haben.

Wofür gibt es Punktabzüge in der Klausur?

Schlechter Stil.

Unkenntnis von Definitionen.

Fehlende Zitierungen, insbesondere in Obersätzen.

Falsche Struktur im Aufbau (selten, da häufig austauschbar).

Fehlen von Tatbestandsmerkmalen (eher häufig).

Rechtschreibung und Grammatik, insbesondere Satzbau, sind gänzlich unbekannt (leider eher häufig).

...

...

...

Inhaltliche Richtigkeit der Prüfung (muss ich das wirklich hierhin hinschreiben?)

Einleitung

- die Voraussetzungen für das Entstehen vertraglicher Schadensersatzansprüche unter dem Aspekt des allgemeinen Leistungsstörungenrechts aufzeigen, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, Schuldnerverzug und Nebenpflichtverletzungen,
- Art und Umfang des Ersatzanspruches nach §§ 249 ff. BGB darstellen,
- Gewährleistungsansprüche im Kaufvertragsrecht, in Grundzügen auch im Werk- und Mietvertragsrecht, prüfen,
- bereicherungsrechtliche Ansprüche, insbesondere unter dem Aspekt der Leistungskondiktion, sowie Ansprüche aus dem Recht der unerlaubten Handlungen prüfen und deren Umfang bestimmen,
- die Grundlagen zum Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht aufzeigen und insbesondere unter dem Aspekt des rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs sowie von Herausgabeansprüchen prüfen und verwaltungspraktisch umsetzen.

Wer will was von wem woraus (genau)?

O – Obersatz

K könnte einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Kaufsache gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB gegen V haben.

V – Voraussetzungssatz

Dazu müsste ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dazu müsste es zu einer Einigung gekommen sein. Hierfür müsste ein Angebot vorliegen.

D – Definitionssatz

Ein Angebot ist eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, die einem anderen den Vertragsschluss so anträgt, dass das Zustandekommen des Vertr

Gutachtenstil - OVDSE

S – Subsumtion erster Teil (Sachverhaltswiedergabe)

Hier hat B mit Nein geantwortet. Vorliegend hat T den Y gefragt, ob er sein Handy für 420,00 Euro kaufen wolle. Laut Sachverhalt musste Y 1.000,00 Euro Behandlungskosten bezahlen.

S – Subsumtion zweiter Teil (rechtliche Würdigung)

Somit hat er sein unbedingtes Einverständnis mit dem angetragenen Vertragsschluss nicht erklärt. Damit hat T einem anderen den Vertragsschluss so angetragen, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt. Mithin hat Y eine unfreiwillige Vermögenseinbuße i.H.v. 1000,00 Euro erlitten.

##

Gutachtenstil

Gutachtenstil: Hypothese vorangestellt, dessen Beantwortung durch die weitere Untersuchung erst noch belegt werden muss.

Urteilsstil: Ergebnis welches begründet wird.

Gute Idee

könnte, müsste, dazu, weiterhin, zunächst, außerdem, darüber hinaus, hier, mithin, letztlich

Schlechte Idee

da, weil, offensichtlich, ohne Zweifel, logischerweise, klar

Gutachtenstil

§1

A.

I.

1.

a.

b.

aa.

bb.

cc.

dd. Zwischenergebnis

2.

Wiederholung

Definitionen lernen.

Kurzer Fitnesscheck

- Schuldverhältnis?
- Willenserklärung?
- Angebot?
- Annahme?
- Anspruch?
- Abgabe & Zugang (einer Willenserklärung)?
- Insichgeschäft?
- Eigene Willenserklärung?

Willenserklärungen

Haben über objektiven und subjektiven Tatbestand gesprochen – müsste bekannt sein.

Haben nur randlich über Abgabe und Zugang gesprochen, deswegen:

Mia (M) möchte den Mietvertrag über ihre Wohnung zum 31.08.2022 kündigen, die Lebensqualität in Hannover ist nicht so hoch, wie sie es sich gedacht hatte. Das Kündigungsschreiben schickt sie am 21.05.2022 ab. Infolge eines Versehens bleibt der Brief mit der Kündigung allerdings mehrere Tage auf der Poststelle liegen und erreicht den Vermieter (V) erst am 07.06.2022.

Zu welchem Termin wird die Kündigung wirksam?

Willenserklärungen

**§ 573c (1) Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Die Kündigungsfrist für den Vermieter verlängert sich nach fünf und acht Jahren seit der Überlassung des Wohnraums um jeweils drei Monate.
[...]**

Fraglich ist, zu welchem Termin die Kündigung der M wirksam ist. Maßgeblich für die Berechnung der Kündigungsfrist ist § 573c Abs. 2 BGB. Dabei ist zwischen dem Kündigungstag und dem Kündigungstermin zu unterscheiden. Kündigungstag ist der Tag, an dem die Kündigung dem Empfänger gemäß § 130 Abs. 1 BGB zugeht. Kündigungstermin ist der Tag, an dem das Mietverhältnis endet.

I. Kündigungstag

Für die Bestimmung des Kündigungstages ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Empfänger maßgeblich. Die Kündigungserklärung ist eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, sie bedarf nicht der

Willenserklärungen

1. Abwandlung

Die Kündigung der M geht am 31.05. im Briefkasten des Vollmann ein. Vs kleiner Sohn versteckt den Brief beim Spielen unter dem Teppich, wo er von V erst am 07.06. gefunden wird.

2. Abwandlung

V befindet sich bis zum 07.06. auf einem Festival und nimmt das am 31.05. in seinen Briefkasten eingeworfene Kündigungsschreiben der M erst am 07.06. zur Kenntnis.

3. Abwandlung

M steckt das Kündigungsschreiben am Abend des 03.06. (einem Mittwoch) gegen 22.00 Uhr in den Briefkasten des Vollmann. Zu welchem Termin

Willenserklärungen

Abwandlung 1

Auf ein Hindernis aus seinem Bereich kann sich der Empfänger nicht berufen, da er Hindernissen durch geeignete Vorkehrungen begegnen kann. BeckOKBGB/Wendtland, § 130 Rn. 9; 21.

Abwandlung 2

In diesem Fall trifft den Empfänger die Obliegenheit, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, z.B. durch Beauftragung eines Dritten mit der Erledigung der Post. Unterlässt er dies, so wird der Zugang durch solche - allein in der Person des Empfängers liegenden - Gründe nicht ausgeschlossen. BeckOKBGB/Wendtland, § 130 Rn. 21f.; BAG, NJW 1989, 606 (607),

Abwandlung 3

</

Willenserklärungen

Objektiver und subjektiver Tatbestand sollten bekannt sein und – wenn der Klausurersteller es will – erörtert werden können, also Definitionen kennen... z.B. von:

Handlungswille

Erklärungsbewusstsein

Geschäftswille

Auch: Trierer Weinversteigerung und das potentielle Erklärungsbewusstsein.

Anfechtung

Wird jemand bei der Abgabe der Willenserklärung widerrechtlich bedroht, so kann auch diese angefochten werden (auch § 123 BGB).

Drohung: Als Drohung bezeichnet man das ausdrückliche oder konkludente Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.

Widerrechtlich: Widerrechtlich ist die Drohung, wenn Zweck und Mittel außer Relation zueinander stehen.

Beispiel: F, die eine Affäre mit ihrem Chef C hat, nötigt diesen zu einer Gehaltserhöhung, mit der Drohung sonst zu der Frau des C zu gehen und dieser alles zu erzählen.

Achtung: Bei der Anfechtung nach § 123 BGB gelten besondere Fristen, vgl. § 124 BGB – man hat länger Zeit „es sich zu überlegen“.</

